

Celler Tennisvereinigung von 1911 „Blau-Weiß“ e.V.

Satzung



Stand: 14.05.2010

I. Zweck, Name und Sitz des Vereins

§1

Die Celler Tennisvereinigung von 1911 „Blau-Weiß“ mit Sitz in Celle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Tennissportanlagen und Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Beitritt steht jedem Unbescholtenen offen.

§3

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

II. Mitgliedschaft

A Arten der Mitgliedschaft

§4

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Jugendlichen. Die ordentlichen Mitglieder gliedern sich in:

1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- Jugendmitglieder sind Mädchen und Jungen im Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

B Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

§5

Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über Annahme oder Ablehnung entscheidet.

§6

Die Ehrenmitgliedschaft kann in der Jahreshauptversammlung durch 2/3 Mehrheit an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§7

Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres austreten.

§8

Die Mitgliederversammlung kann Mitgliedern aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen. Der Antrag auf Ausschließung kann nur vom Vorstand gestellt werden. Mit dem Ausschluss ruhen alle Mitgliedsrechte. Der Ausgeschlossene kann die Entscheidung der Jahreshauptversammlung anrufen, die mit 2/3-Mehrheit endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§9

Den Mitgliedern steht das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Plätze, Halle und Geräte nach Maßgabe der Spiel-, Hallen- und Platzordnung zu.

§10

Der Verein wird für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht abschließen.

§11

Jedes Mitglied ist zur Wahrung der den sportlichen Gesetzen entsprechenden Disziplin verpflichtet und hat den auf Grund der Spiel- und Platzordnung ergehenden Anordnungen des Vorsitzenden, des Sportwartes oder eines anderen Vorstandsmitgliedes nachzukommen.

§12

Jugendliche, die durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein oder sein Ansehen gefährden, werden durch den Jugendwart verwarnt. Dieser ist berechtigt, bei schweren Verstößen ein Spielverbot zu verhängen.

§13

Alle Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimm- und Antragsrecht. Die Jugendlichen sind nicht stimmberechtigt, auch wenn sie zur Teilnahme an einer Versammlung aufgefordert werden. Anträge für die Jugendlichen stellt der Jugendwart.

§14

Die Kosten des Vereinsbetriebes werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes wird auf der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Kassenwartes in jedem Jahr neu festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§15

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus 8 Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftwart, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Sportstättenwart und einem Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§16

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart und der Sportstättenwart gewählt.

In den ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Schriftwart, der Sportwart und das Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben gewählt.

Im Jahre 2010 wird der 2. Vorsitzende, der Schriftwart, der Sportwart und das Vorstandsmitglied für besondere Aufgaben für die Dauer eines Jahres und erst ab 2011 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. .

§17

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder, wenn 2 Vorstandsmitglieder es verlangen, einzuberufen.

§18

Der Vorsitzende führt die inneren Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind. Er bringt die Beschlüsse des Vorstandes zur Ausführung und leitet die Versammlungen.

§19

Der Schriftwart sorgt für das gesamte Schriftwesen. Er führt die Verhandlungsniederschrift und sorgt für die Eintragung in die Anwesenheitsliste.

§20

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten und führt über sie ordnungsmäßig Buch. Die Buchführung kann einem Buchführungsbüro überlassen werden. Gelder sind, soweit es der Vereinsbetrieb zulässt, bei einem Kreditinstitut anzulegen. Die Rechnungslegung für das vergangene Jahr und der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr werden im Rahmen der Jahreshauptversammlung in Schriftform ausgelegt..

§21

Der Sportwart sorgt für die reibungslose Abwicklung des Spielbetriebes und die Durchführung der Wettkämpfe, für die er die Mannschaften aufstellt.

§22

Der Jugendwart sorgt für die Betreuung der Jugendlichen und lässt sich ihre spielerische und erzieherische Förderung angelegen sein. Er führt die Jugendwettkämpfe durch und vertritt die Jugendlichen in den Versammlungen.

§23

Streitigkeiten werden vom Vorstand geregelt. Der Vorstand oder der von ihm Beauftragte hat das Recht, Ungebührlichkeiten zu rügen und notfalls die Ausübung der Mitgliedsrechte zu suspendieren. Hiergegen kann Berufung an den Ältestenrat eingelegt werden. Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

§24

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder sind zu jeder Versammlung unter schriftlicher Benachrichtigung mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Leben mehrere Mitglieder in einer Familie- und Wohngemeinschaft, so genügt es, wenn eine Einladung an die Familie gerichtet wird.

§25

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Anträge können von allen ordentlichen Mitgliedern gestellt werden. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht 1/3 der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen. Die Wahl des Vorsitzenden und die Ausschließung eines Mitglieds erfolgen stets in geheimer Wahl.

§26

Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§27

In der Jahreshauptversammlung wird ein aus 2 Mitgliedern bestehender Kassenprüfungsausschuss mit dem Recht und der Pflicht der Kassenprüfung gewählt.

§28

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§29

Die Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorsitzenden zu berufen, wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt.

IV. Auflösung des Vereins

§30

Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit 4/5-Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung des Tennissports, zu verwenden hat.

Eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 802